

6. Mindestmaße:

| | | | | | |
|---|-------|---------------|-------|-------------|-------|
| Karpfen | 40 cm | Hecht | 50 cm | Aal | 45 cm |
| Schleie | 25 cm | Zander | 45 cm | Rotaugen | 20 cm |
| Forelle | 28 cm | Rapfen | 50 cm | Rotfeder | 20 cm |
| Wels | 60 cm | Quappe | 35 cm | Barsch | 20 cm |
| Marmorkarpfen | 60 cm | Silberkarpfen | 60 cm | Graskarpfen | 45 cm |
| Brassen, Güster, Karausche, Giebel, Aland, Döbel, Hasel, Ukelei, Kaulbarsch kein Mindestmaß | | | | | |

7. Für Pflege und Wartung sind während des Jahres Arbeitsstunden zu leisten. Sie werden vom Gewässerwart bekannt gegeben und beaufsichtigt. Jedes Mitglied hat 7,5 Std. pro Jahr zu leisten. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied, auf schriftlichen Antrag, vom Reinigungsdienst befreit werden.

Als Grundsatz gilt: Wer in dem betreffenden Jahr angelt muss auch Reinigungsstunden leisten.

Für die nicht Teilnahme am Reinigungsdienst wird eine Gebühr von 10,- € (Jugendliche 5,- €) pro nicht geleisteter Stunde erhoben.

Außerdem können bei wiederholter Nichtableistung, der Reinigungsstunden, Angelsperren verhängt werden.

8. Den Anglern auffallende Uferbeschädigungen sind sofort dem Gewässerwart bzw. Vorstand zu melden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Beschädigungen oder Manipulationen am Auslauf das Abwandern der Fische zu verhindern.

Das auf den Gewässern beheimatete Geflügel unterliegen einem besonderen Schutz und darf nicht mutwillig verletzt oder getötet werden. Auch die Gelege dürfen auf keinen Fall zerstört werden.

9. Zum Parken hat jeder Angler die dafür vorgesehenen Parkplätze zu benutzen.

10. Zum Fischfang dürfen keine Boote benutzt oder Inseln betreten werden.

11. Jedes Mitglied muss seine Fangmeldung bis zum 01. Februar des folgenden Jahres beim Gewässerwart abgeben, auch „null Fänge“ sind zu melden. Wer seine Fangmeldung nicht, oder unvollständig, abgibt erhält keine neue Angelerlaubnis, zahlt eine Säumnisgebühr von 20,- € und kann gesperrt werden.

Außer dieser Gewässerordnung sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Zuwiderhandlungen, gegen diese Gewässerordnung, werden vom Vorstand mit einer Bestrafung geahndet.

Änderungsanträge, zu dieser Gewässerordnung, sind schriftlich zu stellen.

Änderungen bedürfen der Stimmenmehrheit der Hauptversammlung.

Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung 2015 ist im Reiher und Schwanenteich das Friedfischangel verboten. Es darf dort bis auf Widerruf nur mit Kunstködern auf Raubfisch geangelt werden.